



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

46. Jahrgang

14. November 2016

Nummer 21

Inhalt:

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: S 2 - 014.2-16

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses

**am Montag, den 21.11.2016, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Bauprogramm der Kreisstraßen 2017 - 2019
2. Fortschreibung des Ausbauplans für die Kreisstraßen des Landkreises Würzburg
3. Teilnahme an dem Pilotprojekt für die „Entsorgung von teerhaltigen Abfällen durch thermische Verwertung“ des Staatlichen Bauamtes Würzburg
4. Teilverlegung der WÜ 33 zwischen Geroldshausen und Ingolstadt im Zuge einer Flurbereinigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung
5. Straßenunterhaltungsmaßnahmen 2016; Bekanntgabe einer Anordnung nach § 41 GeSchOKT
6. Förderprogramme für Radwege; Antrag des Marktes Höchberg
7. Bauhof Giebelstadt; Alternative Neuplanung anstelle der Sanierung, Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Bauhofes
8. Haushaltsplanung Hochbauverwaltung 2017
9. Sonstiges

Az.: FB 31 a – 2016

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

**am Montag, den 28.11.2016, um 14:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Erhöhung des Zuschusses für die Fachberatungsstelle der pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V.
2. Antrag des Wildwasser Würzburg e. V. auf Erhöhung des Personalkostenzuschusses
3. Erhöhung des Zuschusses für die Koordinierungsstelle ROVEN der Berufsschule Don Bosco
4. Jugendhilfehaushalt 2017
5. Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII mit dem Diakonischen Werk Würzburg e. V. über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung der Beratungen bei ambulanten Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII
6. Ferienpass und Sommerferienprogramm 2016
7. Konzeption Kommunale Jugendarbeit und Jugendschutz
8. Staatliches Förderprogramm: Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen
9. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit - Förderverein Kinder- und Jugendarbeit im Markt Rimpar e. V. (Kijurim)
10. Sonstiges

Az.: FB 14-565/106

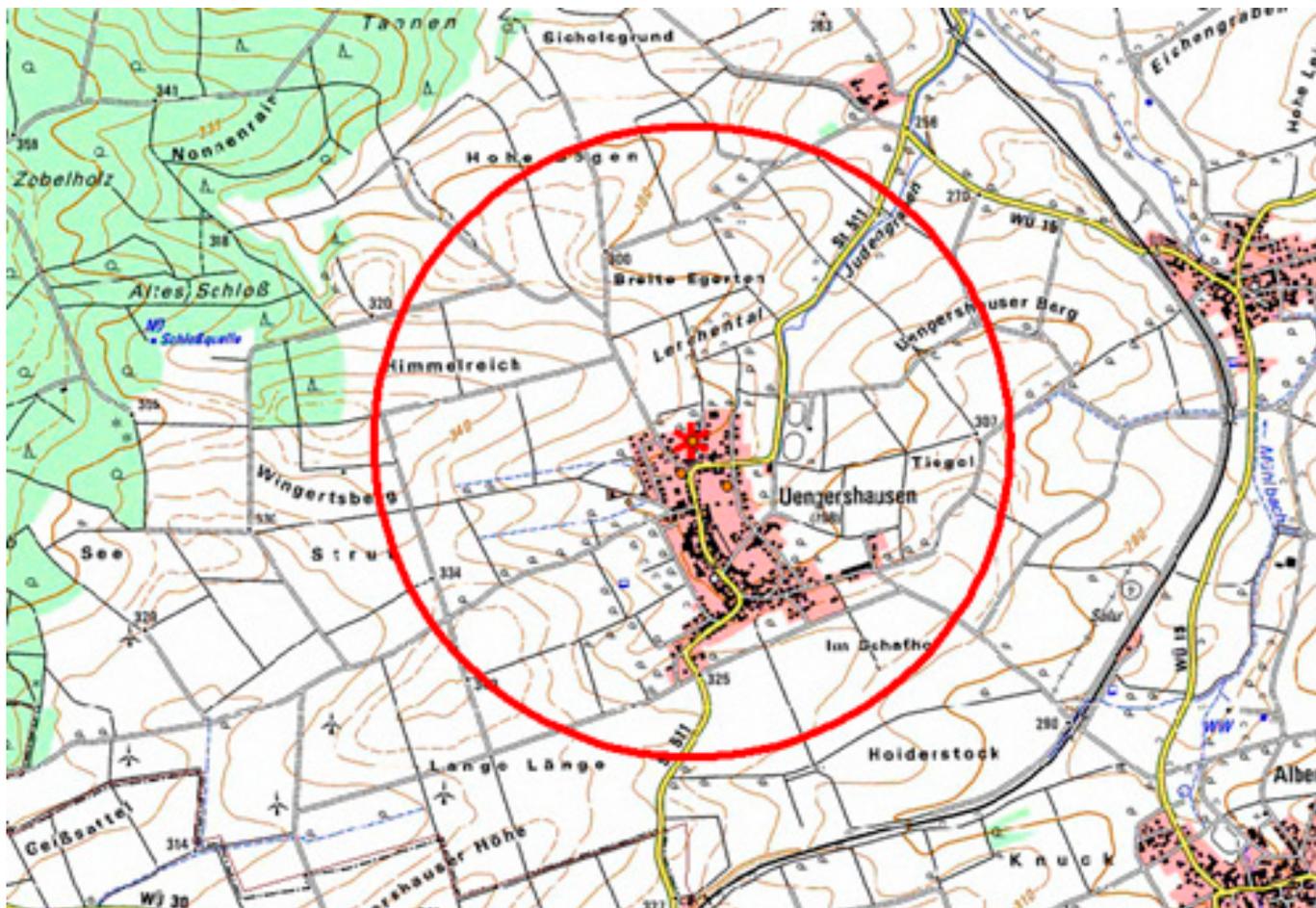
**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt am 10.11.2016 folgende

Allgemeinverfügung:

Bildung eines Sperrbezirks

Die Fläche im Radius von einem Kilometer um den Ausbruchsort Uengershausen in der Gemeinde Reichenberg (entsprechend der beigefügten grafischen Darstellung) wird zum **Sperrbezirk** erklärt.



Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im Sperrgebiet liegen, haben dies **unverzüglich** dem Landratsamt Würzburg, Lebensmittelüberwachung und Veterinäramt, Leistenstr. 87, 97082 Würzburg, Tel. 0931/8003-681, anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Untersuchung die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benützte Gerätschaften dürfen nicht aus

den Bienenständen entfernt werden.

6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
8. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.

Anordnung des sofortigen Vollzugs

Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg als öffentlich bekanntgegeben.

Gründe:

I.

Laut Mitteilung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde in einem Bienenbestand in Uengershausen, Gemeinde Reichenberg, der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen.

Um die weitere Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu unterbinden, erlässt das Landratsamt Würzburg- Veterinäramt die vorliegende Allgemeinverfügung.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 5 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz - TierGesG, Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 10 Abs. 1 der Bienenstehen-Verordnung. Danach hat die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären, wenn in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist. Dies ist der Fall, so dass das beschriebene Gebiet zum Sperrbezirk erklärt werden musste. Die für den Sperrbezirk geltenden Schutzmaßnahmen ergeben sich aus den §§ 4, 5 b und 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 4 und Abs. 2 der Bienenstehen-Verordnung. Die sofortige Vollziehung der Schutzmaßnahmen war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Es liegt im überragenden öffentlichen Interesse, die Maßnahmen mit sofortiger Wirksamkeit umzusetzen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Ein Rechtsbehelf gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

III.

Die Kostenentscheidung -Kostenfreiheit- beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Bescheid) bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: 97029 Würzburg, Postfach 11 02 65; Hausanschrift: 97082 Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form, zu erheben. In der Klage müssen Kläger, Beklagter (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung ist beizufügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühreuvorschuss zu entrichten.

Gerlach

Regierungsrätin

Az. FB13-0831-44-2016/6

Manöver und andere Übungen;

einzelne Übungen der Bundeswehr

einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die I. In; LG A; AusbZInf führt nachstehende Übungen durch:

LKdo BY ÜbNr.: 305-11-29-GE

Übungszeitraum: 30.11.2016 – 01.12.2016

Name der Übung: Orientierungsübung
Bereich GRAMSCHATZ

Übungsraum: Thüngersheim, Güntersleben, Rimpar,
Etenfeld, Unterpleichfeld und
Hausen mit Ausdehnung
in den Landkreis Main-Spessart-Kreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Az.: FB13-0831-46-2016/6
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die St/FmKp 10.PzDiv führt nachstehende Übungen durch:

VHHÜbNr.: 001-11-01-GE

Übungszeitraum: 05.12.2016 – 07.12.2016

Name der Übung: „O-Marsch bei Nacht“

Übungsraum: Thüngersheim, Güntersleben, Rimpar,
Estenfeld, Unterpleichfeld, Hausen,
Veitshöchheim, Erlabrunn und
Margetshöchheim mit Ausdehnung
in den Landkreis Main-Spessart-Kreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Az.: FB13-0831-45-2016/6
Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die XII. Inspektion (EK), AusbZ Inf führt nachstehende Übungen durch:

LKdoÜbNr.: 316-12-6-GE

Übungszeitraum: 13.12.2016 – 14.12.2016

Name der Übung: „Leben unter erschwerten Bedingungen GRAMSCHATZ“, Lehrübung

Übungsraum: Thüngersheim, Güntersleben, Rimpar,
Estenfeld, Unterpleichfeld und Hausen
mit Ausdehnung in den Landkreis
Main-Spessart-Kreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.